

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das königlich preussische Nebenzolllamt I. zu Ober-Schreiberhau im Hauptamtsbezirke Liebau ist in ein Nebenzolllamt II. umgewandelt worden.

Auf dem Lehrter Eisenbahnhofe in Berlin ist eine Zoll-Expeditio unter der Bezeichnung: „Königliches Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände, Zoll-Expeditio am Lehrter Bahnhofe“ errichtet, mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes für den Eisenbahn-Verkehr ausgestattet worden und am 10. Februar d. J. in Wirksamkeit getreten.

Die im Verwaltungsbereiche der königlich preussischen Regierung in Sigmaringen für einige zollpflichtige Gegenstände (Wein und Brantwein) bisher noch aufrecht erhaltene Binnenkontrolle ist auf Grund des §. 125 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 aufgehoben worden.

5. Heimath-Wesen.

1. In Uebereinstimmung mit früheren Erkenntnissen hat in Sachen Prych contra Heiligenstabt das Bundesamt für das Heimathwesen am 8. Februar 1873 entschieden, daß Auslagen für die gewöhnliche Wäschereinigung zu den unter Nr. 1 des preussischen Tarifs vom 21. August 1871 pauschal fixirten Verpflegungskosten gehören und diese Entscheidung, wie folgt, motivirt:

in Erwägung,

daß Kläger für Verpflegung des erkrankten Schneibergesellen S. in der Zeit vom 9.—30. März 1872 neben dem tarifmäßigen Pauschbete für Verpflegung noch 1 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. verauslagte Kosten der Wäschereinigung liquibirt hat, mit diesem Ansprüche jedoch in erster Instanz abgewiesen worden ist, weil die Kosten der Reinigung von Anstaltswäsche als allgemeine Verwaltungskosten einer Krankenanstalt nicht erstattbar seien,

daß Kläger sich durch diese Entscheidung beschwert findet, indem er ausführt, die liquibirten Kosten seien durch das individuelle Bedürfnis der Kranken verursacht worden und deshalb nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten zu rechnen,

daß jedoch die Berufung unbegründet ist, weil Wäschereinigungskosten, auch insoweit sie nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören, immerhin nicht neben dem unter Nr. 1 des Tarifs vom 21. August 1871 festgesetzten Pauschquantum für Verpflegung besonders zu erstatten sind, sondern als Theil der Verpflegungskosten von diesem Pauschquantum mit umfaßt werden,

was insbesondere daraus sich ergibt, daß die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen selbstverständlich auch für die Reinlichkeit zu sorgen hat, und daß die Pauschbete des Tarifs nach ausdrücklicher Erläuterung desselben in dem Circular-Erlasse des Ministers des Innern vom 28. August 1871 alle gewöhnlich vorkommenden Aufwendungen, so weit sie nicht speziell ausgeschlossen sind, umfassen.

2. Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande, welchem nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Ersahananspruch des vorläufig unterstützten Armenverbandes bei Verlust desselben binnen sechs Monaten angemeldet werden muß, ist derjenige Armenverband zu verstehen, welcher demnachst klagend in Anspruch genommen wird.

Von dem Verluste werden bei fortlaufender Unterstützung nur diejenigen Erhaltungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind.

— Erkenntnis des Bundesamtes für das Heimathwesen vom 15. Februar 1873 in Sachen Schlesien —
— *Glag contra Schmeidnis.*

Gründe:

Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande, welchem nach §. 34 Minea 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Anspruch auf Kostenerstattung binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei Verlust desselben anzumelden ist, kann nicht irgend ein Armenverband, welcher vom späteren Kläger im Vorbereitungsverfahren für verpflichtet gehalten wurde, sondern nur derjenige Armenverband verstanden werden, gegen welchen demnach Klage erhoben wird. Denn die gebaute Bestimmung sollte, wie sich aus den Reichstags-Verhandlungen klar ergibt, einen Schutz gegen die Nachtheile gewähren, welche eine verspätete Anmeldung des Anspruches für die Rechtsverteidigung des Beklagten im Prozesse zur Folge hat. Der Ausdruck „vermeintlich verpflichtet“ ist nur gewählt, um anzudeuten, daß der Klagen in Anspruch genommene Armenverband nicht immer der wirklich verpflichtete sei, wie denn die Einführung der Präklusivfrist gerade den Zweck hatte, die Verteidigung gegen unbegründete Ansprüche zu erleichtern. Der Verlust des Anspruches wird also nicht dadurch gehindert, daß derselbe irgend einem dritten Armenverbande angemeldet worden ist.

Durch die Versäumnis rechtzeitiger Anmeldung bei dem Klagen in Anspruch genommenen Armenverbande wird aber der Kostenerstattungs-Anspruch nur insoweit präkludirt, als die Kosten 6 Monate vor der Anmeldung erwachsen sind. Die gegentheilige Meinung des Verklagten, welche auch die späteren Kosten von der Erstattung ausgeschlossen wissen will, beruht auf dem Irrthum, daß der Kostenerstattungs-Anspruch eine untheilbare Einheit bilde, während er in Wirklichkeit sich aus einer Reihe von einzelnen mit jedem Tage der Unterstützung neu entstehenden Forderungsschreibern zusammensetzt. Konsequent durchgeführt, führt die Meinung des Verklagten zu dem widersinnigen Ergebnisse, daß auch noch nicht entstandene Kosten für präkludirt erachtet werden müßten, sofern die Unterstützung länger als sechs Monate fortgedauert hat. Dies kann nicht die Intention des Gesetzgebers gewesen sein.

3. Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche technische Ausbildung zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

In den Gründen des von dem Bundesamte für das Heimathwesen unterm 15. Februar 1873 in Sachen Köln gegen den Landarmenverband der Rheinprovinz gefällten Erkenntnisses wird dieser Satz, wie folgt, motivirt:

Der erste Richter hält nicht den verklagten Landarmenverband, sondern nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Armenverband Deuz für verpflichtet zur Tragung der Kosten, weil er in Uebereinstimmung mit dem Verklagten die Thätigkeit eines mit dem Ein- und Ausladen von Gütern auf dem Bahnhofe einer Eisenbahn beschäftigten Arbeiters als diejenige eines Gehilfen im Gewerbebetrieb der Eisenbahngesellschaft erachtet, und feststellt, daß N. N. in Deuzersfelde, während er auf dem dortigen Bahnhofe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft in solcher Weise beschäftigt war, erkrankt sei.

Diese Auffassung, welche jeden im Gewerbebetrieb thätigen Arbeiter, sei es nun, daß er rein mechanische oder technische Arbeiten verrichtet, insbesondere also auch Fabrikarbeiter zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 cit. zählt, ist eine irrthümliche.

Schon der gewöhnliche Sprachgebrauch lehnt sich dagegen auf. Handarbeiter als Gehilfen eines Gewerbes zu bezeichnen, welches sie nicht zu treiben verstehen. Nicht minder unvereinbar ist dies mit dem Sprachgebrauch der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche im Titel VII. Gewerbegehilfen und Gesellen den Lehrlingen, und beide Klassen wiederum den Fabrikarbeitern gegenüberstellt, wenn sie auch gemeinsame Vorschriften für alle drei Kategorien enthält. In §. 29 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz aber würde es, wenn die vom ersten Richter adoptirte Auslegung richtig wäre, einer Aufzählung von Gesellen und Lehrlingen nebst den Gewerbegehilfen nicht bedurft haben.

Welchen Sinn dieses Gesetz mit dem Ausbrude Gewerbegehilfe verbindet, ist unschwer zu erkennen, wenn man beachtet, daß, wie in der Gewerbe-Ordnung, so auch in §. 29 cit. die Gewerbegehilfen neben den Gesellen genannt sind. Als Gesellen werden im handwerksmäßigen Gewerbe:



betrieb nach einem feststehenden Sprachgebrauche nur diejenigen Arbeiter bezeichnet, welche eine für ihre Gewerbe erforderliche technische Ausbildung besitzen im Gegenjage zu den Lehrlingen, welche im Begriffe stehen, diese Ausbildung sich anzueignen und den Handarbeitern, Handlangern, welche rein mechanische Dienste verrichten. In gleicher Weise können auch Arbeiter, die im nicht handwerksmäßigen Gewerbebetrieb thätig sind, als Gewerbegehilfen im Sinne des Gesetzes nur anerkannt werden, insofern sie für das Gewerbe, in welchem sie arbeiten, technisch ausgebildet sind.

Bereits unter der Herrschaft des preussischen Gesetzes vom 21. Mai 1855, welches in Art. 5 die gleichen Kategorien von Personen, wie §. 29 des Reichsgesetzes aber mit dem Zusatz „und so weiter“ aufzählte, war anerkannt, daß nur dieser Zusatz es ermögliche, gewöhnliche Fabrikarbeiter, sofern sie in einem festen Dienstverhältnisse standen, dem Gesetze zu unterstellen. Nachdem bei Redaction des aus Art. 5 cit. hervorgegangenen §. 29 des Reichsgesetzes der Zusatz gestrichen worden ist, um einer schrankenlosen Ausdehnung des Gesetzes vorzubeugen, kann um so weniger angenommen werden, daß der Ausdruck „Gewerbegehilfe“ in einem von der bisherigen Auslegung abweichenden Sinne gebraucht worden sei, der den Kreis der unter das Gesetz fallenden Personen noch mehr erweitern würde, als die frühere Fassung zuließ.

Präjudizien des Bundesamtes für das Heimathwesen.

36. Wenn die Aufnahme eines während seines Dienstverhältnisses erkrankten Diensthboten in ein Krankenhaus auf Veranlassung des Dienstherrn und gegen das Erbiten desselben zur Kostenersatzung erfolgt ist, so ist der sechsmonatliche Zeitraum, während dessen der Armenverband des Dienstortes nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Ersatzung der verauslagten Kur- und Verpflegungskosten zu fordern nicht berechtigt, erst von dem Tage an zu rechnen, an welchem die Kostenersatzung des Dienstherrn aufgehört hat und in Folge dessen die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge eingetreten ist.

172/72. L. A. B. Alt-Pommern contra Demmin.

37. Auslagen für die gewöhnliche Wäschereinigung gehören zu den unter Nr. 1 des preussischen Tarifs vom 21. August 1871 pauschalisirten Verpflegungskosten.

Erk. 14. Januar 1873. Pyritz contra Bromberg 157/72.

Erk. 8. Februar 1873. Pyritz contra Heiligenstadt 5/73.

38. Unter dem vermeintlich verpflichteten Armenverbände, welchem nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Erjagsanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes bei Verlust desselben binnen sechs Monaten angemeldet werden muß, ist derjenige Armenverband zu verstehen, welcher demnächst Nagend in Anspruch genommen wird.

Von dem Verluste werden bei fortlaufender Unterstützung nur diejenigen Ersatzungsforderungen betroffen, welche außerhalb des sechsmonatlichen vor der Anmeldung liegenden Zeitraums entstanden sind.

39. Der Lauf der in §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 geordneten sechsmonatlichen Präklusivfrist begann für Erjagsansprüche, welche vor der Geltung des Reichsgesetzes entstanden sind, mit dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft trat, dem 1. Juli 1871.

Erk. 19. November 1872. Westpreußen contra Aulm 102/72.

40. Arbeiter, welche für ein Gewerbe thätig sind, ohne die zu dessen Betreibung erforderliche technische Ausbildung zu besitzen, zählen nicht zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.